

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**  
Regionale 2013

Nr. 19	Ausgegeben in Lüdenscheid am 07.05.2014	Jahrgang 2014
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		
29.04.2014	Gemeinde Herscheid	Wahlbekanntmachung der Gemeinde Herscheid.....570
29.04.2014	Stadt Hemer	Tagesordnung zur 38. Sitzung des Rates der Stadt Hemer am 13.05.2014.....572
30.04.2014	Stadt Plettenberg	Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Stadt Plettenberg am 13.05.2014.....572
05.05.2014	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden	Tagesordnung zur Sitzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hemer und Menden am 22.05.2014...573
05.05.2014	Stadt Lüdenscheid	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 823 „Tennisanlage Stadtpark“ – beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB.....574
29.04.2014	Stadt Plettenberg	Wahlbekanntmachung der Stadt Plettenberg.....576
30.04.2014	Stadt Halver	Wahlbekanntmachung der Stadt Halver.....577
05.05.2014	Stadt Iserlohn	Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 365 „Letmathe - Gennaer Straße / ehemaliger Ringlokschuppen“.....580



## Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

### Wahlbekanntmachung der Gemeinde Herscheid

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

#### Wahl zum Europäischen Parlament

und in Nordrhein-Westfalen die  
**Kommunalwahlen**

statt. Die Wahlen werden miteinander und in **denselben** Wahlräumen durchgeführt und **dauern** von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 11 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Der Wahlbezirk 10 ist in die Stimmbezirke 10/1 und 10/2 und der Wahlbezirk 11 ist in die Stimmbezirke 11/1 und 11/2 unterteilt. Die 11 allgemeinen Wahlbezirke bilden gleichzeitig die allgemeinen Wahlbezirke für die Europawahl und ebenfalls gleichzeitig den Kreiswahlbezirk 27 des Wahlgebietes des Märkischen Kreises (Landratswahl und Kreistagswahl).

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.04.2014 bis 04.05.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Es sind 3 Briefwahlbezirke gebildet worden, die im Rathaus der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid, wie folgt zusammentreten:

- zwei Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Europawahl um 15.30 Uhr im Konferenzraum Nr. 122 und Besprechungsraum Nr. 216,
- ein Briefwahlvorstand für die Kommunalwahlen zur Vorbereitung der Auszählung des Briefwahlergebnisses um 13.00 Uhr in Haus 3, 2. Obergeschoss.

Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt für die Kommunalwahlen in den Wahlbezirken.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks/Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums Stimmzettel ausgehändigt.

**Der jeweilige Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.**

#### Europawahl

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel (altweiß) enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

#### Kommunalwahlen

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
- b) für den **Gemeinderat**
- c) für das Amt des **Landrats / der Landrätin**
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- |   |  |
|---|--|
| a) für die <b>Bürgermeisterwahl:</b>          | <b>roter</b> Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck      |
| b) für die <b>Gemeinderatswahl:</b>           | <b>orangener</b> Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck  |
| c) für die <b>Landrats-/Landrätinnenwahl:</b> | <b>moosgrüner</b> Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| d) für die <b>Kreistagswahl:</b>              | <b>hellblauer</b> Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |

Der Wähler gibt seine jeweilige Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil der jeweiligen Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk/Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Europawahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Entsprechendes gilt für die Kommunalwahlen mit der Maßgabe, dass die Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks erfolgen kann.

Für die Europawahl und die Kommunalwahlen werden jeweils besondere Wahlbriefe erstellt, die – sofern die entsprechende Wahlberechtigung vorliegt – gemeinsam von der Gemeindebehörde versandt werden.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die jeweils besonderen Briefwahlunterlagen zur Europawahl und zu den Kommunalwahlen (amtliche Stimmzettel, jeweils amtliche Stimmzettelmuschläge sowie jeweils einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Die jeweils besonderen Wahlbriefe (Europawahl/Kommunalwahlen) mit den entsprechenden Stimmzetteln – im jeweils verschlossenen Stimmzettelmuschlag - und den jeweiligen unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig der auf dem zutreffenden Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag für die Kommunalwahlen bis 16.00 Uhr und für die Europawahl bis 18.00 Uhr eingehen. Die jeweiligen Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt für die Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herscheid, 29.04.2014

Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
P l a t e - E r n s t



### Bekanntmachung der Stadt Hemer

Am Dienstag, dem 13.05.2014, 16:30 Uhr, findet in der Haus Hemer, Geitbecke 8, 58675 Hemer, die 38. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.

Tagesordnung	
<b>I. Nichtöffentliche Sitzung</b>	
<b>II. Öffentliche Sitzung</b>	
8.	Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen
9.	Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 25.03.2014
10.	Eingänge für den Rat
11.	Bebauungsplan Nr. 92 "WohnQuartier an den Stadterrassen"; hier: Abwägung und Satzungsbeschluss Vorlage: 08/2014-1296
12.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 83 "Reitanlage Oesetal", 1. Änderung hier: Abwägung und Satzungsbeschluss Vorlage: 08/2014-1277
13.	Bebauungsplan Nr. 103 "Gut Edelburg"; hier: Abwägung und Satzungsbeschluss Vorlage: 08/2013-1101
14.	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Energiegesellschaft märkischer Stadtwerke mbH (EHG) Vorlage: 08/2014-1305
15.	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in den Jahren 2014 - 2016 Vorlage: 08/2014-1289
16.	Wirtschaftsplan 2014 Zentrales Immobilienmanagement der Stadt Hemer; hier: 2. Änderung Vorlage: 08/2014-1304
17.	Gesamtabschluss der Stadt Hemer zum 31.12.2010 hier: Beschluss über die Bestätigung des Gesamtabschlusses gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW und Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW Vorlage: 08/2014-1268
18.	Stadt Hemer - Jahresabschluss Haushaltsjahr 2013 (31.12.2013) Vorlage: 08/2014-1308
19.	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GONW, hier: Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für

	den Umbau des Gebäudes Dahlienweg 1 - 3 (EG) als Kindertageseinrichtung /Großtagespflegestelle "Am Sauerlandpark" Vorlage: 08/2014-1299	
20.	Ehrungen	
21.	Redebeiträge von Ratsmitgliedern zum Ablauf dieser Wahlperiode	
22.	Mitteilungen des Bürgermeisters	
23.	Anfragen	

Hemer, 29.04.14  
gez.  
Michael Esken  
Bürgermeister



### Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

**Einladung  
zu einer Sitzung des Rates am Dienstag,  
13.05.2014 um 17:00 Uhr im Ratssaal Rathauses,  
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg**

#### Tagesordnung

##### I. Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Einwohnerfragestunde
- Punkt 2: Aktueller Finanzbericht
- Punkt 3: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Mylaeus-Areal; hier: Aufstellungsbeschluss, Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung 55/2014
- Punkt 4: Bebauungsplan Nr. 636 -Mylaeus-Areal-; hier: Änderung Aufstellungsbeschluss 56/2014
- Punkt 5: Lärmaktionsplan Plettenberg 2013 57/2014
- Punkt 6: Widmung untere Stormstraße 71/2014
- Punkt 7: Widmung Wieckmerther Weg 72/2014

- Punkt 8: Perspektive der Vier-Täler-Schule 67/2014
- Punkt 9: 9. Schulrechtsänderungsgesetz - Ergebnisse der Verhandlungen 59/2014
- Punkt 10: Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz  
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung 47/2014
- Punkt 11: Public-Viewing-Veranstaltungen anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 2014 auf dem Platz "Alter Markt"  
hier: 8. Änderung der "Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Plettenberg über Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz (LIm-schG)" vom 03.05.2000 46/2014
- Punkt 12: Antrag auf Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der L 697 Oestertalstraße 64/2014
- Punkt 13: Einführung von digitalen Medien zur Unterstützung der Ratsarbeit und Reduzierung von Druckkosten 73/2014
- Punkt 14: Anfragen und Bekanntmachungen 14:
- Punkt 14.1: Anfragen der FDP-Ratsfraktion zur Auswirkungsanalyse zum geplanten MyCenter 70/2014
- Punkt 15: Verschiedenes

## II. Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 16: Personalangelegenheiten 16:
- Punkt 16.1: Beförderungen von Beamten 60/2014
- Punkt 17: Auftragsvergaben 17:
- Punkt 17.1: Beschaffung einer neuen Personalabrechnungssoftware  
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung 52/2014
- Punkt 17.2: Auftragsvergabe  
hier: Hubarbeitsbühne Steiger 65/2014
- Punkt 17.3: Schulbuchbeschaffung 2014/15 69/2014
- Punkt 18: Erwerb von Beteiligungen  
hier: Ausübung des Vorkaufsrechts für Aktien der Enervie AG 43/2014
- Punkt 49/2014: ENERVIE AG - Verkauf der Ge-

19: schäftsanteile an der Dynergio Service GmbH

Punkt 20: Anfragen und Bekanntmachungen

Punkt 21: Verschiedenes

Plettenberg, 30.04.2014  
Stadt Plettenberg  
Der Bürgermeister  
gez. Müller



### Einladung

Hiermit lade ich zur Sitzung des **Sparkassenzweckverbandes** der Städte Hemer und Menden ein.

Die Sitzung findet statt am

**22.05.2014, um 17.00 Uhr,**

**in der Sparkassette der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden, Papenhausenstraße 15, 58706 Menden.**

Menden, 05.05.2014

gez.  
Volker Fleige  
Bürgermeister der Stadt Menden  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Tagesordnung	
<b>I. Öffentliche Sitzung</b>	
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2.	Bericht über die geschäftliche Entwicklung im Jahr 2013
3.	Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 und Entlastung der Sparkassenorgane
4.	Verwendung des Jahresüberschusses für die Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
5.	Beauftragung eines Gutachtens zur rückwirkenden Anpassung der Trägeranteile zum 1. Januar 2015
6.	Einhaltung der Empfehlungen des Corporate Governance Kodex für Sparkassen in NRW
7.	Verschiedenes

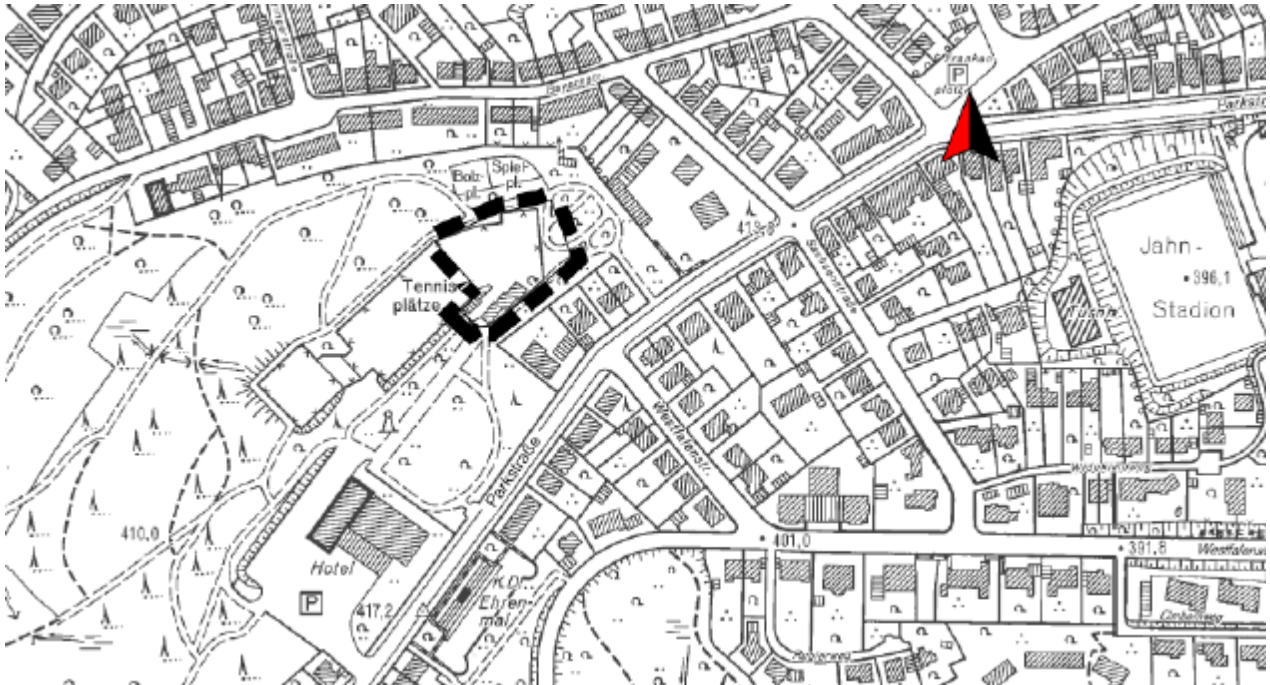
## Bekanntmachung der Stadt Lüdenschoid

### Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 823 „Tennisanlage Stadtpark“ – beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenschoid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 823 „Tennisanlage Stadtpark“ gemäß (gem.) § 2 Absatz (Abs.) 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) mit Wirkung vom 30.07.2011 beschlossen.

In seiner öffentlichen Sitzung am 02.04.2014 hat der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenschoid dann die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 823 „Tennisanlage Stadtpark“ gem. § 3 Abs. 2 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet ist nachstehend abgebildet.



Ziel der Planung ist die Errichtung einer neuen Tennishalle auf dem Vereinsgelände des Lüdenschoider Tennisverein von 1899 e.V. an der Parkstraße 66 b in Lüdenschoid. Die Tennishalle soll eine bisher vorhandene, marode Tennistraglufthalle ersetzen und zwei Indoor-Tennisplätze aufnehmen. Durch die Tennishalle sollen zwei vorhandene Freiluft-Tennisplätze im östlichen Bereich des Vereinsgeländes überbaut werden. Die geplanten baulichen Maßnahmen sollen über einen Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert werden, um den Fortbestand des traditionsreichen Lüdenschoider Tennisvereins an seinem dortigen Standort zu sichern.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 823 „Tennisanlage Stadtpark“ hängt mit Begründung in der Zeit **vom 15.05.2014 bis einschließlich 17.06.2014** täglich während folgender Zeiten **Montag – Donnerstag 8.00 Uhr – 16.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenschoid, Fachdienst Stadtplanung und Verkehr, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 534 und 537 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 823 „Tennisanlage Stadtpark“ wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB kann daher abgesehen werden. Ein förmlicher Umweltbericht ist entbehrlich, da gem. § 13 a Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des

§ 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde bereits durchgeführt.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten des Ing.-Büros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Buchholz vom 27.10.2010 sowie die ergänzende Stellungnahme vom 28.02.2011, mit dem Ergebnis, dass geräuschimmissionsmäßig auch nach dem Bau der Tennishalle die anzusetzenden Tages-Immissionsrichtwerte im Bereich der benachbarten Wohngebäude eingehalten werden.
- Bodenuntersuchung zur Möglichkeit der Versickerung von Regenwasser des Büros für Umwelttechnologie Füllung vom 10.04.2013 mit dem Ergebnis, dass das auf dem Dach der Tennishalle anfallende Regenwasser vor Ort über eine Rigole schadlos in den Untergrund versickert werden kann.
- Umweltprüfung/Umweltbericht einschließlich einer Artenschutzvorprüfung mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung.
- Begründung zum Bebauungsplan, in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorstehende Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 823 „Tennisanlage Stadtpark“ wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 05.05.2014

Der Bürgermeister  
Dieter Dzewas

### Wahlbekanntmachung der Stadt Plettenberg

1. Am Sonntag, den 25.05.2014 finden gemeinsam die

#### Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen NRW

statt.

Die Wahlen dauern von 08.00 bis 18.00 Uhr

2. Die Stadt ist für die Europawahl in 24 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Daneben ist die Stadt für die Ratswahl in 18 Gemeindevahlbezirke mit insgesamt 24 Stimmbezirken und für die Kreiswahl in 2 Kreiswahlbezirke eingeteilt. Zum Kreiswahlbezirk 28 gehören die Gemeindevahlbezirke 1 bis 9, zum Kreiswahlbezirk 29 die Gemeindevahlbezirke 10 bis 18.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.04.2014 bis zum 04.05.2014 übersandt worden sind, sind der Wahl-/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Rathaus, Grünestraße 12, zusammen.

Die Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen findet in den Wahlräumen der Wahl- / Stimmbezirke statt.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahl- /Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgezeigt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält im Wahlraum grundsätzlich folgende Stimmzettel ausgehändigt:

- |                    |                                  |
|--------------------|----------------------------------|
| - Europawahlwahl   | altweiß mit schwarzem Aufdruck,  |
| - Landratswahl     | moosgrün mit schwarzem Aufdruck, |
| - Kreistagswahl    | hellblau mit schwarzem Aufdruck  |
| - Gemeinderatswahl | rosa mit schwarzem Aufdruck.     |

Für jeden Stimmzettel hat jede/r Wähler/in jeweils eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 bei Europawahlen bzw. 3 Bewerber/innen der zur Kreistags- und Ratswahl zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der/s Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem rechten Teil des jeweiligen Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der/vom Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass eine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahl-/ Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. 1. Wähler/innen, die einen Wahlschein für die Europawahl erhalten haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
  - durch **Briefwahl** teilnehmen.
2. Wähler/innen, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten haben, können an der Wahl
- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk ihres Wahlbezirks oder
  - durch **Briefwahl** teilnehmen.



Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie amtliche Wahlbriefumschläge (für die Europawahl in rot und für die Kommunalwahlen in gelb) beschaffen und ihren/seinen Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel/n (in verschlossenem Stimmzettelumschlag, für die Europawahl in blau und für die Kommunalwahlen in grün) und dem jeweils unterschriebenen Wahlschein (für die Europawahl in weiß und für die Kommunalwahlen in gelb) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage für die Europawahl bis 18.00 Uhr und für die Kommunalwahlen bis 16.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Wähler/innen, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, können sich einer Hilfsperson bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Plettenberg, den 29.04.2014

Der Bürgermeister

gez.

- Müller -



### **Bekanntmachung der Stadt Halver**

### **Wahlbekanntmachung der Stadt Halver**

### **Wahl zum Europäischen Parlament und Kommunalwahlen am 25. Mai 2014**

1. Am **Sonntag, 25.05.2014**, findet in der Bundesrepublik Deutschland die

### **Wahl zum 8. Europäischen Parlament**

statt.

Ebenfalls am **Sonntag, 25.05.2014**, finden die **Kommunalwahlen** in Nordrhein-Westfalen als verbundene Wahlen statt. Gewählt werden hier

- die **Vertretung** der Stadt Halver (Rat der Stadt Halver),
- die **Landrätin/der Landrat** des Märkischen Kreises
- und die **Vertretung** des Märkischen Kreises (Kreistag).

Die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen werden gemeinsam durchgeführt.

**Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

2. Die Stadt Halver ist in **17 allgemeine Wahlbezirke (Stimmbezirke)** eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 04.05.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlbenachrichtigung ist weiterhin zu entnehmen, ob der Wahlraum **barrierefrei** ist. (Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.)

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Vorbereitung der Feststellung des Briefwahlergebnisses bzw. zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag
- für die Kommunalwahlen um 13.00 Uhr,
  - für die Wahl zum Europäischen Parlament um 16.00 Uhr,
- in den Zimmern 6, 12, 13 und 26 des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, zusammen. Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt. Die Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen erfolgt in den jeweiligen Wahlbezirken.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wähler haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

5. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen er wahlberechtigt ist.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Wahl zum Europäischen Parlament**: weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
  - b) für die **Wahl der Vertretung der Stadt Halver**: oranger Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
  - c) für die **Wahl des Landrates/der Landrätin**: moosgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
  - d) für die **Wahl des Kreistages**: hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.
6. Der Wähler hat für die Wahl zum Europäischen Parlament, zur Vertretung der Stadt Halver, des Landrates/der Landrätin und des Kreistages **jeweils eine Stimme**.

- a) Der Stimmzettel für die **Wahl zum Europäischen Parlament** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) Auf den Stimmzettel der **Kommunalwahlen** kann jeweils nur ein Bewerber
  - für die **Vertretung der Stadt Halver**,
  - für das Amt **des Landrats/der Landrätin** und
  - für den **Kreistag**gekennzeichnet werden.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des jeweiligen Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag / welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. 8.1 Wer einen Wahlschein zur Wahl des **Europäischen Parlaments** hat, kann an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** des Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- 8.2 Wähler, die einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe nur in dem **Wahl- bzw. Stimmbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist**, oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

9. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Halver die **Briefwahlunterlagen** beschaffen. Diese bestehen

a) für die **Wahl zum Europäischen Parlament** aus:

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag.

b) für die **Kommunalwahlen** aus:

- einen amtlichen gelben Wahlschein,
- einen amtlichen orangen Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Stadt Halver,
- einen amtlichen moosgrünen Stimmzettel für die die Wahl des Landrates/ der Landrätin,
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Wahl des Kreistages,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck „Kommunalwahlen“ und
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit dem Aufdruck „Kommunalwahlen“.

Wahlberechtigte, die bei der Europawahl und bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen wollen, müssen **jeweils gesonderte Wahlbriefe** absenden und zwar

- einen **roten** Wahlbrief für die Europawahl und
- einen **gelben** Wahlbrief für die Kommunalwahlen.

Die Anschrift, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind jeweils aufgedruckt.

Die roten und gelben Wahlbriefe mit den jeweiligen Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den jeweils unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen zu übersenden, dass sie dort **spätestens am Wahltage**

- für die Wahl zum Europäischen Parlament **bis 18.00 Uhr** und
- für die Kommunalwahlen **bis 16.00 Uhr**

eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen angegebenen Stelle abgegeben werden.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben.

Dies gilt auch für Wahlberechtigte für die Wahl zum Europäischen Parlament, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

11. Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Wahlamt im Rathaus Thomasstraße 18, 58553 Halver, Zimmer 19 und 20, Telefon 73-112 und 73-110, Mail: [wahlen@halver.de](mailto:wahlen@halver.de) zur Verfügung.

Halver, 30.04. 2014

Der Bürgermeister  
gez. Dr. Bernd Eicker  
(Dr. Bernd Eicker)

## Bekanntmachung der Stadt Iserlohn

### Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 365 „Letmathe - Gennaer Straße / ehemaliger Ringlokschuppen“

mit Bekanntmachungsanordnung vom 28.04.14.

#### I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 08.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 365 „Letmathe – Gennaer Straße / ehemaliger Ringlokschuppen“ gem. § 13 a BauGB als Satzung beschlossen. Durch den Bebauungsplan wird das Areal des ehemaligen Ringlokschuppens als Mischgebiet entwickelt und die angrenzenden ungeordneten Nutzungen planungsrechtlich erfasst. Nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO, Stand 01.08.2009) bestätigt der Bürgermeister, dass der Wortlaut mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10, und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus der beigefügten Umrisszeichnung zu ersehen.

#### II.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 6 Abs. 1 BekanntmVO ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Alle Festsetzungen, die den Festsetzungen dieser Änderung widersprechen, treten außer Kraft.

In die Bebauungsplanänderung und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus II - Bereich Stadtplanung/Abteilung Städtebauliche Planung -, Einsicht genommen werden. Des Weiteren ist die Einsichtnahme auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne

#### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsan-

sprüche in Folge der Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung wird hingewiesen.

Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Iserlohn, den 05.05.2014

Dr. Ahrens  
Bürgermeister



Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.